



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Samerberg

– Kostensatzung –

Die Gemeinde Samerberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

§ 1

Die Gemeinde Samerberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 24.05.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Törwang, 23.05.2023


Georg Huber
1. Bürgermeister



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)¹ Verwaltung

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde/des Zweckverbandes

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-------------|------------|--|---|
| 0 | | Allgemeine Verwaltung | |
| 00 | | Allgemeine Amtshandlungen | |
| | 000 | Anordnungen für den Einzelfall | 15 bis 600 € |
| | 001 | Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden | |
| | | 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde/vom Zweckverband selbst hergestellt sind | 0,75 € je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € |
| | | 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind | 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden. |
| | 002 | Bescheinigungen: | |
| | | 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden | kostenfrei |
| | | 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung | 5 bis 75 € |
| | 003 | Einsicht in Akten und amtliche Bücher: | |
| | | Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. | 0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 € |
| | | Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche | |

¹ Das vorliegende Muster einer kommunalen Kostensatzung mit kommunalem Kostenverzeichnis ergänzt das vom Bayerischen Innenministerium herausgegebene amtliche Muster um typische, nach der Auffassung des Bayerischen Gemeindetags verwaltungskostenpflichtige Amtshandlungen im Bereich der öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Für diese Bereiche irrelevante Kostentatbestände werden aus Gründen der hier erfolgten Schwerpunktsetzung weggelassen. Das amtliche Muster ist abrufbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2FBayVwV96569_BayVV2013-1-I-097-KF-001-A002.PDF.

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-------------|------------|--|---|
| | | für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. | |
| | 004 | Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen | 10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 € |
| | 005 | Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift | 10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €. |
| | 006 | Niederschriften: | 7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde |
| 02 | | Hauptverwaltung | |
| | 021 | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.1 bei Geldansprüchen 4.2 sonst | 12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 € |
| 03 | | Finanzverwaltung | |
| | 031 | Anmahnung rückständiger Beträge | 5 bis 150 € |

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-------------|-----------|---|----------------|
| 7 | | Öffentliche Einrichtungen | |
| 70 | | Allgemeine Amtshandlungen | |
| | 700 | (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 10 bis 400 € |
| | 701 | Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 10 bis 1.250 € |
| | 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 10 bis 600 € |
| | 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 10 bis 600 € |
| | | Besondere Amtshandlungen | |
| 76 | | Abwasserbeseitigung | |
| | 760 | Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen | 10 bis 200 € |
| | 761 | Zulassung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS | 10 bis 300 € |
| | 762 | Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS | 10 bis 300 € |
| | 763 | Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS | 10 bis 300 € |
| | 764 | Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS | 10 bis 300 € |
| | 765 | Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS | 10 bis 1.250 € |
| | 766 | Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler) | 10 bis 300 € |
| | 767 | Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS | 10 bis 300 € |
| | 768 | Leitungsauskünfte | 25 bis 300 € |
| 8 | 81 | Wasserversorgung | |
| | 810 | Anordnung der Wassersperre | 10 bis 150 € |
| | 811 | Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS | 10 bis 150 € |
| | 812 | Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS | 10 bis 1.250 € |
| | 813 | Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS | 10 bis 300 € |

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|--------------------|------------------|---|---------------|
| | 814 | Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS | 10 bis 300 € |
| | 815 | Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS | 10 bis 300 € |
| | 816 | Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag nach Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO | 30 bis 300 € |
| | 817 | Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS | 30 bis 300 € |
| | 818 | Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel | 30 bis 300 € |
| | 819 | Leitungsauskünfte | 25 bis 300 € |
| | 820 | Löschwasserauskünfte | 25 bis 300 € |